

Füllen Sie diesen Abschnitt bitte vollständig (Vorder- und Rückseite) aus, trennen ihn ab und senden ihn in einem Briefumschlag an den ASH.

Absender

Firma:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Stadt:

Ansprechpartner/in:

Telefon:

Firmensitz (wenn abweichend von o.g. Anschrift):

Stadt Hamm
ASH
Postfach 2449
59014 Hamm



Warum hat der Gesetzgeber die Gewerbe-Abfall-Verordnung erlassen?

Der Gesetzgeber verfolgt mit dieser Verordnung vor allem ein Ziel: eine qualitativ hochwertige Verwertung der Abfälle. Dieses ist nur bei ganz bestimmten Abfällen gegeben. Daher dürfen in Abfallgemischen einige Abfälle nicht enthalten sein, sondern müssen getrennt erfasst werden.

Die Abfälle, die eine hochwertige Verwertung verhindern, sind als Abfälle zur Beseitigung einzustufen und müssen dem kommunalen Abfallentsorger überlassen werden. Es liegt also nicht in der Entscheidung der Abfallerzeuger, wie, über wen und welche Abfälle beseitigt werden, sondern es ist gesetzlich festgeschrieben. Diesen gesetzlichen Auftrag hat der ASH auch in seiner Abfallsatzung übernommen, da er zur Umsetzung dieser Verordnung verpflichtet ist.

Service-Telefon des ASH: **0 23 81 / 17 - 82 82**

Diese Hotline erreichen Sie:

Mo, Mi, Do: 7:30 - 16:00 Uhr
Di: 7:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Fr: 7:30 - 14:00 Uhr

Telefax: (02381) 17 - 29 86
Internet: www.hamm.de/ash
e-mail: ash@stadt.hamm.de

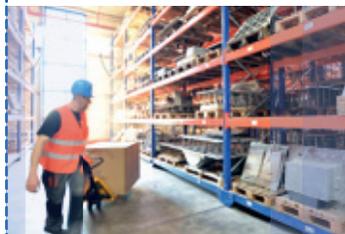


Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hamm
ASH (Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb Hamm)
Fotos: Stadt Hamm: ASH, Thorsten Hübner / St. Barbara-Klinik Hamm GmbH /
Quellen fotolia.com: © mortorradcbr, © industrieblick, © chagin, © Erwin Wodicka-
wodicka@aon.at
Stand: August 2017



Abfallwirtschafts- und
Stadtreinigungsbetrieb Hamm

Gustav-Heinemann-Str. 10
59065 Hamm



Hamm:



Gewerbe- Abfall- Verordnung

Informationen zur Abfallentsorgung
in gewerblichen Betrieben

Bei meinem/unserem Betrieb handelt es sich um folgende gewerbliche Tätigkeit (ggf. „Branche“ laut neben stehender Übersicht):

mit folgender Anzahl Beschäftigter* (bzw. Anzahl der Plätze/Betten bei Krankenhäusern, Seniorenheimen/Beherbergungsbetrieben - s. u.):
* Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige, z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, einschl. Zeitarbeitskräfte

Vollzeitbeschäftigte

Teilzeit-Beschäftigte mit mind. der Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit

Teilzeit-Beschäftigte mit weniger als der Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit

Plätze (bei Krankenhäusern, Seniorenheimen)

Betten (bei Beherbergungsbetrieben)

Als Unternehmensleiter/in bzw. dessen/deren Beauftragte/r bestätige ich die Richtigkeit dieser Angaben.

Ort, Datum:

Unterschrift:



Welches Behältervolumen ist für Abfälle zur Beseitigung erforderlich?

Um das Ziel einer qualitativ hochwertigen Verwertung zu erreichen, müssen bestimmte Abfälle getrennt erfasst und diese als Abfälle zur Beseitigung durch den ASH entsorgt werden. Untersuchungen und Erfahrungen haben gezeigt, dass die Menge abhängig von der Branche und der Anzahl der Beschäftigten (bzw. von Plätzen oder Betten) ist. Diese Zahlen stehen für die Größe eines Betriebes - je größer ein Betrieb ist, umso mehr Abfälle zur Beseitigung fallen an. Nachfolgende Tabelle zeigt das erforderliche Volumen lt. Abfallsatzung der Stadt Hamm (Auszug) auf:

Branche	Liter je Einheit (pro Woche)
Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	15 l je Platz
Öffentliche Verwaltungen, Verbände, Geldinstitute, Selbstständige u. Ä.	15 l je 3 Beschäftigte
Restaurants, Imbissstuben u. Ä.	60 l je Beschäftigten
Eisdielen, Schankwirtschaft u. Ä.	30 l je Beschäftigten
Beherbergungsbetriebe	15 l je 4 Betten
Lebensmitteleinzel- und Großhandel	30 l je Beschäftigten
sonstiger Einzel- und Großhandel	7 l je Beschäftigten
Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	7 l je Beschäftigten

[Hinweis zu Beschäftigten: Vollarbeitskräfte werden zu 100 %, Teilzeit-Beschäftigte mit mehr als der Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit zu 50 % und Teilzeit-Beschäftigte mit weniger als der Hälfte der Arbeitszeit zu 25 % berücksichtigt.]

Wie ist ein gewerblicher Betrieb definiert?

Ein gewerblicher Betrieb grenzt sich von einem privaten Haushalt ab. Der private Haushalt zielt im Gegensatz zu einem Gewerbe einzig auf die private Lebensführung ab. Das „betreute Wohnen“ definiert die Rechtsprechung ebenfalls als eine private Lebensführung - lediglich mit gewerblicher Unterstützung. Ein „Seniorenheim“ dagegen wird als gewerblich eingestuft.

Warum ist eine Unterscheidung zwischen privaten und gewerblichen Haushalten entscheidend?

Der Gesetzgeber hat für private und gewerbliche Haushalte unterschiedliche Entsorgungswege festgelegt: ein Privathaushalt muss alle Abfälle dem kommunalen Entsorger überlassen - in Hamm also dem ASH. Gewerbebetriebe hingegen können Abfälle zur Verwertung auch über private Firmen entsorgen lassen. Abfälle zur Beseitigung müssen sie jedoch dem ASH überlassen. Selbst wenn die Abfälle einer „Verwertung“ zugeführt werden, ist laut Abfallsatzung der Stadt Hamm in nebenstehendem Umfang Behältervolumen, mindestens jedoch ein Abfallbehälter, für Abfälle zur Beseitigung durch den ASH vorzuhalten.

Welche Verwertungsmöglichkeiten gibt es für gewerbliche Betriebe?

Es gibt verschiedene Verwertungswege und -möglichkeiten. Unabhängig davon, durch wen und wie eine Verwertung erfolgt, sind Getrennthaltungspflichten festgelegt und die beschriebene Beseitigung im genannten Umfang rechtlich verbindlich.

Der ASH als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb bietet fachkundige und individuelle Beratung und Möglichkeiten zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen an. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie am Service-Telefon des ASH (s. Rückseite).

